

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 20 (1958)

Heft: 8

Rubrik: Die Haftpflicht von Haltern landwirtschaftlicher Traktoren

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Haftpflicht von Haltern landwirtschaftlicher Traktoren

Um das Folgende verstehen zu können, müssen einige prinzipielle Bemerkungen über die Haftung der dem Motorfahrzeuggesetz (MFG) unterstellten Motorfahrzeughalter vorangestellt werden.

Der dem MFG zugrunde liegende Haftungsgedanke ist der, dass der Halter eines Motorfahrzeugs grundsätzlich für den durch den Betrieb des Fahrzeugs verursachten Schaden verantwortlich sei. Man spricht in einem solchen Fall von **Kausalhaftung**. Im Gegensatz zur **Verschuldenshaftung**, die in Art. 41 ff. des OR vorgesehen ist und überall dort Geltung hat, wo keine speziellen Haftungsregeln bestehen, muss bei der Kausalhaftung **kein Verschulden des Haftpflichtigen** nachgewiesen werden. Der Motorfahrzeughalter muss einstehen für Schäden, die auf Zufall zurückzuführen sind oder die durch Personen verursacht wurden, für die der Halter verantwortlich ist (Kinder, Angestellte). Das Gesetz sieht lediglich 3 Entlastungstatbestände vor: höhere Gewalt, eigenes Verschulden des Geschädigten und Verschulden eines Dritten. Entsprechend dem Sinn und dem Zweck der Kausalhaftung werden an den Nachweis dieser Entlastungsgründe sehr strenge Anforderungen gestellt. Gesamthaft darf daher gesagt werden, dass der Halter eines Motorfahrzeugs einer ziemlich strengen Haftung unterworfen ist. Diese verschärzte Haftung führt aber nur dann sicher zum Ziel, wenn der im konkreten Schadensfall aktuell werdende Haftpflichtanspruch auch sichergestellt ist und nicht etwa der Geschädigte zufolge Zahlungsunfähigkeit des haftbaren Halters leer ausgeht. Das MFG ist daher noch einen Schritt weiter gegangen und hat den Motorfahrzeughalter verpflichtet, eine **Haftpflichtversicherung** abzuschliessen.

Diese den Motorfahrzeughalter belastenden Vorschriften sind in erster Linie auf die mit dem Betrieb eines Motorfahrzeugs verbundenen Gefahren zurückzuführen. Der Halter haftet, weil das Motorfahrzeug an sich schon etwas Gefährliches ist und es nur recht und billig erscheint, dass derjenige einen aus dem Betrieb eines Motorfahrzeugs entstandenen Schaden trägt, der den Nutzen und den Vorteil aus dessen Betrieb zieht.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die strengen Vorschriften betreffend Kausalhaftung und Versicherungsobligatorium auf die Betriebsgefahr der Motorfahrzeuge zurückzuführen sind, weshalb von einer **Betriebshaftung** gesprochen werden kann.

*

Da nun offensichtlich die Betriebsgefahr nicht bei allen durch motorische Kraft angetriebenen Fahrzeugen gleich gross ist, frägt es sich, ob nicht der

Abstufung dieser Betriebgefahr auf der andern Seite eine Abschwächung der Haftung entspreche. Der Gesetzgeber hat dies seinerzeit bejaht und — nicht zuletzt auf dahingehende Forderungen aus Kreisen der Landwirtschaft hin — gewisse Fahrzeugtypen von der Kausalhaft- und Versicherungspflicht befreit. Dazu gehören neben den eigentlichen Arbeitsmaschinen auch die Landwirtschaftstraktoren. Landwirtschaftstraktor ist nach gesetzlicher Bestimmung nur ein Traktor, dessen Geschwindigkeit 20 km/Std. nicht übersteigen kann und der zu Fahrten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes verwendet wird. Durch diese Sonderregelung werden die Halter von Landwirtschaftstraktoren ganz erheblich begünstigt. Die Haftung richtet sich nämlich nach den gewöhnlichen Haftungsregeln des OR (vgl. OR Art. 41, 55, 339 sowie ZGB Art. 333). Dies bedeutet, dass der Halter nicht mehr kausal haftet und nicht mehr ohne weiteres für Zufall oder Hilfspersonen einstehen muss. Im Gegensatz zur Kausalhaftung muss hier der Geschädigte beweisen, dass ein Schaden entstanden ist und dass der Halter dafür aus Verschulden haftbar ist. Im Falle eines Haftpflichtprozesses steht der Halter bedeutend günstiger da als ein kausal Haftender. Gelingt es dem Geschädigten nicht, die für die Ersatzpflichtigkeit des Halters nötigen Voraussetzungen zu beweisen, so kann dieser gar nicht in Anspruch genommen werden. Neben verschiedenen anderen Vorteilen sei nur noch derjenige der Verjährungsfrist erwähnt. Während die Ansprüche gegen den der MFG-Haftung unterworfenen Halter erst in zwei Jahren verjähren, beträgt die Verjährungsfrist nach OR Art. 60 bloss 1 Jahr. Diese Vorteile gelten aber nur solange, als die für die Landwirtschaftstraktoren erforderlichen Eigenschaften (Beschränkung auf 20 km/Std. und Verwendung für landwirtschaftliche Arbeiten) vorliegen. Sobald eine dieser Voraussetzungen entfällt, sind die genannten Vorteile verwirkt. Kann ein Traktor eine Geschwindigkeit von über 20 km/Std. entwickeln, so handelt es sich bereits nicht mehr um einen Landwirtschaftstraktor im Sinne des Gesetzes und der Halter eines solchen Traktors untersteht wie jeder andere Motorfahrzeughalter den strengen Haftungsregeln des MFG.

Es mag sich in diesem Zusammenhang die Frage stellen, ob und gegebenenfalls wie weit die Herstellerfirma solcher Traktoren für allfällige Haftungsverweiterungen mitverantwortlich gemacht werden könne. Diese Frage ist sehr delikat und wurde unseres Wissens weder in der Literatur noch in der Gerichtspraxis bis heute gestreift. Sicher ist indessen, dass eine Mithaftung der Herstellerfirma immer dann entfällt, wenn der Landwirt wissentlich und ohne Widerspruch einen Traktor gekauft hat, dessen Geschwindigkeit 20 km/Std. übersteigt. Gleichbedeutend ist auch der Fall, wo die Maximalgeschwindigkeit vom Halter selber durch Verstellen des Reglers heraufgesetzt werden kann. Hier erfolgt die Missachtung der vom Gesetz verlangten 20 km/Std.-Limite bewusst. Der Halter nimmt also zum mindesten in Kauf, dass daraus eine erhöhte Betriebsgefahr resultiere. Etwas heikler wäre jener Fall, wo der Halter den Traktor im Glauben, er sei auf 20 km/Std. limitiert, gekauft hat

und sich diese Annahme dann als falsch erweist. Doch auch hier müsste man dem Halter einen Vorwurf machen, da er es unterlassen hatte, seine diesbezügliche Feststellung sofort der Herstellerfirma anzuzeigen und dafür zu sorgen, dass die Maximalgeschwindigkeit auf das zulässige Höchstmaß reduziert wurde. Dieser Fall wird aber kaum praktisch werden.

Schliesslich gibt es noch eine weitere Variante, nämlich die, wo die kantonale Fahrzeugkontrolle einen Traktor als Landwirtschaftstraktor zulässt, obwohl dessen Höchst-Geschwindigkeit über 20 km/Std. liegt. Da dieser letzte Fall in juristischer Hinsicht nicht so einfach ist und zur Abklärung einer näheren Betrachtung bedarf, soll er zum Gegenstand eines eigenen Artikels gemacht werden, der später an dieser Stelle erscheinen wird.

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, dass der Halter eines Landwirtschaftstraktors automatisch den strenger Haftungsregeln des MFG unterworfen wird, sobald sein Traktor eine Geschwindigkeit von über 20 km/Std. entwickeln kann. Dabei ist zu bedenken, dass diese strengere Haftung nicht etwa erst dann eintritt, wenn der Halter im konkreten Schadensfall schneller als 20 km/Std. gefahren ist. Die MFG-Haftung entsteht von dem Moment an, wo die 20 km/Std.-Begrenzung aufgehoben ist. Der Halter kann infolgedessen auch dann gemäss MFG verantwortlich gemacht werden, wenn er beim fraglichen Schadensfall weniger als 20 km/Std. gefahren ist.

Die vorstehenden Ausführungen werden sinngemäss auch unter der Herrschaft des im definitiven Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes über den Strassenverkehr volle Gültigkeit haben, sofern der Bundesrat von der ihm erteilten Kompetenz, die Landwirtschaftstraktoren einer besonderen Regelung zu unterwerfen, Gebrauch macht, was mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

Dr. B.H.

THOMANN DER TRAKTOREN-DOKTOR!

Seit über 10 Jahren reparieren wir in unsren guteingerichteten Werkstätten Traktoren aller Marken. — Auch Sie dürfen uns Ihren kranken Traktor anvertrauen.



MAX THOMANN, BERN-BÜMPLIZ
Bethlehem-Garage, Murtenstr. 251, Tel. (031) 66 26 26

